

## Leistungsbeurteilung im Fach Mathematik der 5B Klasse

Schuljahr 2020/21

Liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Eltern,

die Note im Fach Mathematik setzt sich zusammen aus:

### Schularbeiten

1. Semester: zwei 1-stündige Schularbeiten
2. Semester: zwei 2-stündige Schularbeiten

### Mündlichen Prüfungen (optional)

stellen eine Ausnahme dar und finden bei drohendem „Nicht genügend“ und/oder bei vielen Fehlstunden statt. Laut SchuG hat jede(r) SchülerIn ein Mal pro Semester die Möglichkeit, sich freiwillig für eine Prüfung zu melden. Dieser Wunsch muss der Lehrkraft mindestens eine Woche vor dem gewünschten Termin angekündigt werden. Ein „Nichtantreten“ zu einer freiwilligen Prüfung gilt als Verzicht auf diese.

### Mitarbeit:

Die Mitarbeit umfasst

- die aktive und sinnvolle *Teilnahme am Unterricht* wie das Beantworten von Fragen, Einbringen eigener Ideen, aktives Mitwirken bei Gruppenarbeiten, Erfüllen von Arbeitsaufträgen, Führung ordentlicher und vollständiger Aufzeichnungen im Heft, usw. . Teil der Mitarbeit ist auch das Mitbringen und Bereithaben der erforderlichen Unterrichtsmaterialien (Buch, Heft, Geodreieck, Zirkel, usw.).
- *Hausübungen* dienen zur Festigung der im Unterricht erarbeiteten Lernziele. Ein Nachbringen der Hausübung ist nur im bestätigten Krankheitsfall möglich.
- *Wiederholungen* umfassen das Stoffgebiet der vergangenen Hausübung und werden nach vorheriger Ankündigung durchgeführt.

Für eine positive Beurteilung müssen die wesentlichen Lernziele in allen Inhaltsbereichen im überwiegenden Ausmaß erreicht werden.

Für Rückfragen stehe ich per E-Mail zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

Mag. Robert Pitzl-Reinbacher

Robert Pitzl-Reinbacher

Klasse: 6B

Gültig im SJ 2020 / 2021

# Kriterien der kompetenzorientierten Leistungsbeurteilung für die NOVI

Mit der neuen Oberstufe mit verstärkter Individualisierung (NOVI) kommt eine neue Form der Leistungsbeurteilung zur Anwendung, die sogenannte „kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung“.

Die kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung baut auf den **gesetzlichen Notendefinitionen** auf, die in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) folgendermaßen festgelegt sind:

- (1) Mit „**Sehr gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler **die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit** beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- (2) Mit „**Gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit** beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- (3) Mit „**Befriedigend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt**; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.
- (4) Mit „**Genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt**.
- (5) Mit „**Nicht genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 4) erfüllt.

In der Notendefinition kommt zum Ausdruck, dass die Erfüllung der Anforderungen der **wesentlichen Bereiche** des Lehrplans eine zentrale Bedeutung für die Beurteilung haben. Diese können Sie auf unserer Schulhomepage unter dem folgenden Link einsehen:

[https://www.grg23vbs.ac.at/leistungsbeurteilung\\_wb.html](https://www.grg23vbs.ac.at/leistungsbeurteilung_wb.html)

Für eine positive Gesamtbeurteilung müssen die Anforderungen **aller wesentlichen Bereiche** des Lehrplans zumindest überwiegend erfüllt werden. Dabei können Teilkompetenzen innerhalb **eines** wesentlichen Bereichs gegeneinander aufgerechnet werden, **nicht jedoch zwischen unterschiedlichen** wesentlichen Bereichen des Gegenstandes.

## Formen der Leistungsfeststellung:

Ob und wie weit ein Schüler/eine Schülerin die Anforderungen in den wesentlichen Bereichen für diesen Gegenstand erfüllt, wird durch folgende Formen der Leistungsfeststellungen überprüft:

### 1. **Schriftliche** und etwaige **mündliche Überprüfungen:**

- **schriftliche Tests** werden einmal pro Semester stattfinden.
- eine **mündliche Prüfung** (maximal 15 Minuten) kann bei unklarer Notenlage oder fehlender Mitarbeit von der Lehrperson angesetzt werden oder von den SchülerInnen zur Verbesserung ihrer Note gewünscht werden. (Bitte beachten Sie, dass eine mündliche Prüfung nur einmal pro Semester möglich ist und der Termin zwei Wochen vorher vereinbart werden muss!)

### 2. **Mitarbeit im Unterricht:**

- in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen im Unterricht
- Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe
- Leistungen in **Einzel-, Partner- und Gruppenarbeiten**
- Leistungen zur Sicherung des Unterrichtsertrags in Form von **mündlichen und schriftlichen Stoffwiederholungen** über die Inhalte (Versuche und Theorie) der letzten Einheiten.

Häufig versäumte Mitarbeitleistungen werden als nicht erfolgreich erbracht gewertet.

Bei Unklarheiten zur Leistungsbeurteilung oder anderen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Unterricht stehen wir Ihnen gerne in unseren Sprechstunden zur Verfügung.

Sollte eine Semesterbeurteilung mit „Nicht genügend“ oder „nicht beurteilt“ ausfallen, werden in einem Beiblatt zum Semesterzeugnis jene wesentlichen Bereiche unseres Gegenstandes ausgewiesen, die nicht überwiegend erreicht wurden. Nur diese müssen in einer Semesterprüfung ggf. nachgeholt werden.

Die Semesterprüfung kann schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch erfolgen. Die Prüfungsform und Prüfungsdauer werden von uns individuell (abhängig von den nicht erreichten wesentlichen Bereichen) im Rahmen der schulrechtlichen Vorgaben festgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Robert Pitzl-Reinbacher M.Ed.

## Kriterien der kompetenzorientierten Leistungsbeurteilung für die NOVI

Mit der neuen Oberstufe mit verstärkter Individualisierung (NOVI) kommt eine neue Form der Leistungsbeurteilung zur Anwendung, die sogenannte „kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung“.

Die kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung baut auf den **gesetzlichen Notendefinitionen** auf, die in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) folgendermaßen festgelegt sind:

- (1) Mit „**Sehr gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler **die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit** beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- (2) Mit „**Gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit** beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- (3) Mit „**Befriedigend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt**; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.
- (4) Mit „**Genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt**.

- (5) Mit „**Nicht genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 4) erfüllt.

In der Notendefinition kommt zum Ausdruck, dass die Erfüllung der Anforderungen der **wesentlichen Bereiche** des Lehrplans eine zentrale Bedeutung für die Beurteilung haben. Diese können Sie auf unserer Schulhomepage unter dem folgenden Link einsehen:

[https://www.grq23vbs.ac.at/leistungsbeurteilung\\_wb.html](https://www.grq23vbs.ac.at/leistungsbeurteilung_wb.html)

Für eine positive Gesamtbeurteilung müssen die Anforderungen **aller wesentlichen Bereiche** des Lehrplans zumindest überwiegend erfüllt werden. Dabei können Teilkompetenzen innerhalb **eines** wesentlichen Bereichs gegeneinander aufgerechnet werden, **nicht jedoch zwischen unterschiedlichen** wesentlichen Bereichen des Gegenstandes.

## Formen der Leistungsfeststellung:

Ob und wie weit ein Schüler/eine Schülerin die Anforderungen in den wesentlichen Bereichen für diesen Gegenstand erfüllt, wird durch folgende Formen der Leistungsfeststellungen überprüft:

### 1. **Schriftliche** und etwaige **mündliche Überprüfungen:**

- **schriftliche Tests**
- eine **mündliche Prüfung** (maximal 15 Minuten) kann bei unklarer Notenlage oder fehlender Mitarbeit von der Lehrperson angesetzt werden oder von den SchülerInnen zur Verbesserung ihrer Note gewünscht werden. (Bitte beachten Sie, dass eine mündliche Prüfung nur einmal pro Semester möglich ist und der Termin zwei Wochen vorher vereinbart werden muss!)

### 2. **Mitarbeit im Unterricht:**

- in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen im Unterricht
- Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe
- Leistungen in **Einzel-, Partner- und Gruppenarbeiten**
- Leistungen zur Sicherung des Unterrichtsertrags in Form von **mündlichen und schriftlichen Stoffwiederholungen** über die Inhalte (Versuche und Theorie) der letzten Einheiten.

Häufig versäumte Mitarbeitleistungen werden als nicht erfolgreich erbracht gewertet.

Bei Unklarheiten zur Leistungsbeurteilung oder anderen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Unterricht treten Sie mit uns bitte per E-Mail in Kontakt.

Sollte eine Semesterbeurteilung mit „Nicht genügend“ oder „nicht beurteilt“ ausfallen, werden in einem Beiblatt zum Semesterzeugnis jene wesentlichen Bereiche unseres Gegenstandes ausgewiesen, die nicht überwiegend erreicht wurden. Nur diese müssen in einer Semesterprüfung ggf. nachgeholt werden.

Die Semesterprüfung kann schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch erfolgen. Die Prüfungsform und Prüfungsdauer werden von uns individuell (abhängig von den nicht erreichten wesentlichen Bereichen) im Rahmen der schulrechtlichen Vorgaben festgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Robert Pitzl-Reinbacher

Mag. Amelia Thirring

Robert Pitzl-Reinbacher und Louisa Morris

Klasse: 6D

Gültig im SJ 2020 / 2021

## Kriterien der kompetenzorientierten Leistungsbeurteilung für die NOVI

Mit der neuen Oberstufe mit verstärkter Individualisierung (NOVI) kommt eine neue Form der Leistungsbeurteilung zur Anwendung, die sogenannte „kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung“.

Die kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung baut auf den **gesetzlichen Notendefinitionen** auf, die in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) folgendermaßen festgelegt sind:

- (1) Mit „**Sehr gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler **die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit** beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- (2) Mit „**Gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit** beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- (3) Mit „**Befriedigend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt**; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.
- (4) Mit „**Genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt**.



- (5) Mit „**Nicht genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 4) erfüllt.

In der Notendefinition kommt zum Ausdruck, dass die Erfüllung der Anforderungen der **wesentlichen Bereiche** des Lehrplans eine zentrale Bedeutung für die Beurteilung haben. Diese können Sie auf unserer Schulhomepage unter dem folgenden Link einsehen:

[https://www.grg23vbs.ac.at/leistungsbeurteilung\\_wb.html](https://www.grg23vbs.ac.at/leistungsbeurteilung_wb.html)

Für eine positive Gesamtbeurteilung müssen die Anforderungen **aller wesentlichen Bereiche** des Lehrplans zumindest überwiegend erfüllt werden. Dabei können Teilkompetenzen innerhalb **eines** wesentlichen Bereichs gegeneinander aufgerechnet werden, **nicht jedoch zwischen unterschiedlichen** wesentlichen Bereichen des Gegenstandes.

## Formen der Leistungsfeststellung:

Ob und wie weit ein Schüler/eine Schülerin die Anforderungen in den wesentlichen Bereichen für diesen Gegenstand erfüllt, wird durch folgende Formen der Leistungsfeststellungen überprüft:

### 1. **Schriftliche** und etwaige **mündliche Überprüfungen:**

- **schriftliche Tests** werden einmal pro Semester stattfinden.
- eine **mündliche Prüfung** (maximal 15 Minuten) kann bei unklarer Notenlage oder fehlender Mitarbeit von der Lehrperson angesetzt werden oder von den SchülerInnen zur Verbesserung ihrer Note gewünscht werden. (Bitte beachten Sie, dass eine mündliche Prüfung nur einmal pro Semester möglich ist und der Termin zwei Wochen vorher vereinbart werden muss!)

### 2. **Mitarbeit im Unterricht:**

- in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen im Unterricht
- Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe
- Leistungen in **Einzel-, Partner- und Gruppenarbeiten**
- Leistungen zur Sicherung des Unterrichtsertrags in Form von **mündlichen und schriftlichen Stoffwiederholungen** über die Inhalte (Versuche und Theorie) der letzten Einheiten.

Häufig versäumte Mitarbeitsleistungen werden als nicht erfolgreich erbracht gewertet.

Bei Unklarheiten zur Leistungsbeurteilung oder anderen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Unterricht stehen wir Ihnen gerne in unseren Sprechstunden zur Verfügung.

Sollte eine Semesterbeurteilung mit „Nicht genügend“ oder „nicht beurteilt“ ausfallen, werden in einem Beiblatt zum Semesterzeugnis jene wesentlichen Bereiche unseres Gegenstandes ausgewiesen, die nicht überwiegend erreicht wurden. Nur diese müssen in einer Semesterprüfung ggf. nachgeholt werden.

Die Semesterprüfung kann schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch erfolgen. Die Prüfungsform und Prüfungsdauer werden von uns individuell (abhängig von den nicht erreichten wesentlichen Bereichen) im Rahmen der schulrechtlichen Vorgaben festgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Robert Pitzl-Reinbacher M.Ed.

Mag. Louisa Morris

## **Beurteilungskriterien im Gegenstand Physik**

Liebe Schülerinnen und Schüler,  
sehr geehrte Eltern,

wir möchten euch bzw. Sie auf diesem Wege über die  
Beurteilungskriterien im Gegenstand Physik für das Schuljahr 2020 / 2021  
informieren.

Für die Leistungsbeurteilung werden folgende Punkte herangezogen:

### **1. Schriftliche und ggf. mündliche Überprüfungen:**

- **schriftliche Tests** (maximal 15 Minuten) werden einmal pro Semester stattfinden.
- eine **mündliche Prüfung** (maximal 10 Minuten) kann bei unklarer Notenlage oder fehlender Mitarbeit von der Lehrperson angesetzt werden oder von den SchülerInnen zur Verbesserung ihrer Note gewünscht werden. (Eine mündliche Prüfung kann nur einmal pro Semester erfolgen und der Termin muss zwei Wochen vorher vereinbart werden!)

### **2. Mitarbeit im Unterricht:**

- in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen im Unterricht (dazu zählt eine ordentliche **Heft- bzw. Mappenführung**)
- Leistungen bei der **Erarbeitung neuer Lehrstoffe**
- Leistungen in **Einzel-, Partner- und Gruppenarbeiten**
- Leistungen zur Sicherung des Unterrichtsertrags in Form von **mündlichen und schriftlichen Stoffwiederholungen** über die Inhalte (Versuche und Theorie) der letzten Einheiten.

Häufig versäumte Mitarbeitsleistungen werden als nicht erfolgreich erbracht gewertet.

### **3. Referate:**

- Vorbereitung, Dokumentation und Präsentation eines physikalischen Experiments in Kleingruppen. Themenvorschläge werden von der Lehrperson bereitgestellt.

Eine positive Beurteilung ist nur dann möglich, wenn die Anforderungen in den genannten Bereichen im **überwiegenden Ausmaß** erfüllt worden sind.

Bei Unklarheiten zur Leistungsbeurteilung oder anderen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Unterricht stehen wir euch bzw. Ihnen gerne in unseren Sprechstunden zur Verfügung.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit in diesem Schuljahr!

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Robert Pitzl-Reinbacher

Mag<sup>a</sup>. Louisa Morris

## Kriterien der kompetenzorientierten Leistungsbeurteilung für die NOVI

Mit der neuen Oberstufe mit verstärkter Individualisierung (NOVI) kommt eine neue Form der Leistungsbeurteilung zur Anwendung, die sogenannte „kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung“.

Die kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung baut auf den **gesetzlichen Notendefinitionen** auf, die in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) folgendermaßen festgelegt sind:

- (1) Mit „**Sehr gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler **die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit** beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- (2) Mit „**Gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit** beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- (3) Mit „**Befriedigend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt**; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.
- (4) Mit „**Genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen überwiegend** erfüllt.
- (5) Mit „**Nicht genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 4) erfüllt.

In der Notendefinition kommt zum Ausdruck, dass die Erfüllung der Anforderungen der **wesentlichen Bereiche** des Lehrplans eine zentrale Bedeutung für die Beurteilung haben. Diese können Sie auf unserer Schulhomepage unter dem folgenden Link einsehen:

[https://www.grg23vbs.ac.at/leistungsbeurteilung\\_wb.html](https://www.grg23vbs.ac.at/leistungsbeurteilung_wb.html)

Für eine positive Gesamtbeurteilung müssen die Anforderungen **aller wesentlichen Bereiche** des Lehrplans zumindest überwiegend erfüllt werden. Dabei können Teilkompetenzen innerhalb **eines** wesentlichen Bereichs gegeneinander aufgerechnet werden, **nicht jedoch zwischen unterschiedlichen** wesentlichen Bereichen des Gegenstandes.

## Formen der Leistungsfeststellung:

Ob und wie weit ein Schüler/eine Schülerin die Anforderungen in den wesentlichen Bereichen für diesen Gegenstand erfüllt, wird durch folgende Formen der Leistungsfeststellungen überprüft:

### 1. Schriftliche und etwaige mündliche Überprüfungen:

- **schriftliche Leistungsfeststellungen**
- eine **mündliche Prüfung** (maximal 15 Minuten) kann bei unklarer Notenlage oder fehlender Mitarbeit von der Lehrperson angesetzt werden oder von den SchülerInnen zur Verbesserung ihrer Note gewünscht werden. (Bitte beachten Sie, dass eine mündliche Prüfung nur einmal pro Semester möglich ist und der Termin zwei Wochen vorher vereinbart werden muss!)

### 2. Mitarbeit im Unterricht:

- in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen im Unterricht
- Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe
- Leistungen in **Einzel-, Partner- und Gruppenarbeiten**
- Leistungen zur Sicherung des Unterrichtsertrags in Form von **mündlichen und schriftlichen Stoffwiederholungen** über die Inhalte (Versuche und Theorie) der letzten Einheiten.

Häufig versäumte Mitarbeitleistungen werden als nicht erfolgreich erbracht gewertet.

Bei Unklarheiten zur Leistungsbeurteilung oder anderen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Unterricht stehen wir Ihnen gerne in unseren Sprechstunden zur Verfügung.

Sollte eine Semesterbeurteilung mit „Nicht genügend“ oder „nicht beurteilt“ ausfallen, werden in einem Beiblatt zum Semesterzeugnis jene wesentlichen Bereiche unseres Gegenstandes ausgewiesen, die nicht überwiegend erreicht wurden. Nur diese müssen in einer Semesterprüfung ggf. nachgeholt werden.

Die Semesterprüfung kann schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch erfolgen. Die Prüfungsform und Prüfungsdauer werden von uns individuell (abhängig von den nicht erreichten wesentlichen Bereichen) im Rahmen der schulrechtlichen Vorgaben festgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Robert Pitzl-Reinbacher M.Ed.

## Kriterien der kompetenzorientierten Leistungsbeurteilung für die NOVI

Mit der neuen Oberstufe mit verstärkter Individualisierung (NOVI) kommt eine neue Form der Leistungsbeurteilung zur Anwendung, die sogenannte „kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung“.

Die kompetenzorientierte Leistungsbeurteilung baut auf den **gesetzlichen Notendefinitionen** auf, die in der Leistungsbeurteilungsverordnung (LBVO) folgendermaßen festgelegt sind:

- (1) Mit „**Sehr gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler **die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit** beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- (2) Mit „**Gut**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit** beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.
- (3) Mit „**Befriedigend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt**; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.
- (4) Mit „**Genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die **nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen** in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben **in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt**.
- (5) Mit „**Nicht genügend**“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 4) erfüllt.



In der Notendefinition kommt zum Ausdruck, dass die Erfüllung der Anforderungen der **wesentlichen Bereiche** des Lehrplans eine zentrale Bedeutung für die Beurteilung haben. Diese können Sie auf unserer Schulhomepage unter dem folgenden Link einsehen:

[https://www.grg23vbs.ac.at/leistungsbeurteilung\\_wb.html](https://www.grg23vbs.ac.at/leistungsbeurteilung_wb.html)

Für eine positive Gesamtbeurteilung müssen die Anforderungen **aller wesentlichen Bereiche** des Lehrplans zumindest überwiegend erfüllt werden. Dabei können Teilkompetenzen innerhalb **eines** wesentlichen Bereichs gegeneinander aufgerechnet werden, **nicht jedoch zwischen unterschiedlichen** wesentlichen Bereichen des Gegenstandes.

## Formen der Leistungsfeststellung:

Ob und wie weit ein Schüler/eine Schülerin die Anforderungen in den wesentlichen Bereichen für diesen Gegenstand erfüllt, wird durch folgende Formen der Leistungsfeststellungen überprüft:

### 1. Schriftliche und etwaige mündliche Überprüfungen:

- **schriftliche Leistungsfeststellungen**
- eine **mündliche Prüfung** (maximal 15 Minuten) kann bei unklarer Notenlage oder fehlender Mitarbeit von der Lehrperson angesetzt werden oder von den SchülerInnen zur Verbesserung ihrer Note gewünscht werden. (Bitte beachten Sie, dass eine mündliche Prüfung nur einmal pro Semester möglich ist und der Termin zwei Wochen vorher vereinbart werden muss!)

### 2. Mitarbeit im Unterricht:

- in die Unterrichtsarbeit eingebundene mündliche, schriftliche, praktische und graphische Leistungen im Unterricht
- Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe
- Leistungen in **Einzel-, Partner- und Gruppenarbeiten**
- Leistungen zur Sicherung des Unterrichtsertrags in Form von **mündlichen und schriftlichen Stoffwiederholungen** über die Inhalte (Versuche und Theorie) der letzten Einheiten.

Häufig versäumte Mitarbeitleistungen werden als nicht erfolgreich erbracht gewertet.

Bei Unklarheiten zur Leistungsbeurteilung oder anderen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Unterricht stehen wir Ihnen gerne in unseren Sprechstunden zur Verfügung.

Sollte eine Semesterbeurteilung mit „Nicht genügend“ oder „nicht beurteilt“ ausfallen, werden in einem Beiblatt zum Semesterzeugnis jene wesentlichen Bereiche unseres Gegenstandes ausgewiesen, die nicht überwiegend erreicht wurden. Nur diese müssen in einer Semesterprüfung ggf. nachgeholt werden.

Die Semesterprüfung kann schriftlich und/oder mündlich und/oder praktisch erfolgen. Die Prüfungsform und Prüfungsdauer werden von uns individuell (abhängig von den nicht erreichten wesentlichen Bereichen) im Rahmen der schulrechtlichen Vorgaben festgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Robert Pitzl-Reinbacher M.Ed.